



STATUTEN LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE

Überarbeitete Fassung

Unsere Statuten dulden keine Diskriminierung. Unsere Vereine und Verbände sind Orte der Begegnung und sozialen Integration. Solidarität und Freundschaft prägen unsere Handlungen im und ausserhalb des Sports.

(Sportcodex, 2014)

Vorschlag der Arbeitsgruppe
zuhanden
des LOC-Vorstands,
des Lenkungsausschusses,
der Sportverbände.

Genehmigt durch den Projekt-Lenkungsausschuss: 13. März 2017

Genehmigt durch den LOC Vorstand: 18. März 2017

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung: 9. Mai 2017

STATUTEN DES LIECHTENSTEIN OLYMPIC COMMITTEE

(ÜBERARBEITE VERSION vom 10. März 2017)

Präambel

Die vorliegenden Statuten sind eine überarbeitete Fassung, die auf der Grundlage des Liechtensteinischen Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999 und der Version der Statuten des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) vom 17. Mai 2014 aufgebaut ist.

Wir, das Liechtenstein Olympic Committee (LOC) – eine der olympischen Bewegung zugehörige und ordnungsgemäss durch die Unterzeichneten vertretene Organisation – verpflichten uns hiermit, die Regeln der olympischen Charta und des Antidoping-Codes der olympischen Bewegung zu beachten und uns an die Entscheidungen des International Olympic Committee (IOC) zu halten.

Sämtliche in diesen Statuten vorgesehenen Funktionen können von beiden Geschlechtern ausgeübt werden, auch wenn die Formulierung nicht geschlechterneutral ist.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Liechtenstein Olympic Committee (LOC) besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein gemäss den Art. 246ff des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Das LOC ist gemäss Sportgesetz sowohl das Nationale Olympische Komitee als auch die Dachorganisation der liechtensteinischen Sportverbände und Einzelvereine. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle des LOC.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2

Zweck

Das LOC bezweckt die Förderung des liechtensteinischen Sportwesens im Breitensport, Leistungssport und Spitzensport. Es setzt sich ein für die Verankerung des Sports in der Gesellschaft und fördert über seine Mitglieder die Motivation der Bevölkerung zu einer regelmässigen sportlichen Betätigung.

Das LOC koordiniert den Sport in Liechtenstein und vertritt die Sportinteressen in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber der Gesellschaft, dem Staat sowie anderen zentralen Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland.

Das LOC nimmt für Liechtenstein alle Rechte und Pflichten eines Nationalen Olympischen Komitees wahr, wie sie ihm durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) und die Olympische Charta übertragen sind. Insbesondere obliegt ihm die ausschliessliche Zuständigkeit, die Teilnahme Liechtensteins an den Olympischen Spielen sicherzustellen sowie die Ausrichtung von Anlässen im Rahmen der olympischen Bewegung zu koordinieren.

Art. 3

Aufgaben

Das LOC übernimmt in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern und im Rahmen seines Zwecks insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung und Festigung eines umfassenden Sportverständnisses in der Gesellschaft und in der Politik;
- b) die Entwicklung, Verbreitung und Vertiefung sowie den Schutz der Olympischen Bewegung in Liechtenstein in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta;
- c) die Koordination und Kooperation mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, stellvertretend und im Auftrag seiner Mitglieder;
- d) den Abschluss zentraler Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen;
- e) die finanzielle und fachtechnische Unterstützung und Beratung der liechtensteinischen Sportverbände und Einzelvereine;
- f) die Förderung des Kinder- und Jugendsports zur Gewinnung junger Menschen für den Vereinssport;
- g) die Sicherstellung einer hochwertigen Trainerausbildung und –weiterbildung;
- h) die Initiierung und Koordination eines nachhaltigen und bedarfsgerechten Baus sowie der Nutzung von Sportinfrastruktur;
- i) die Initiierung, Organisation, Koordination und Durchführung von Sportveranstaltungen;
- j) die Erarbeitung, Festlegung und Durchführung von sportartenübergreifenden Konzepten zur Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports sowie die Schaffung der damit verbundenen Strukturen;
- k) die Sicherstellung einer effizienten Begleitung des Leistungs- und Spitzensports durch die Sportwissenschaften und Sportmedizin;
- l) die Sicherstellung, Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme Liechtensteins mit Athleten an Olympischen Veranstaltungen;
- m) die Repräsentation bei Olympischen Spielen, regionalen, kontinentalen oder multisportiven Veranstaltungen, die unter der Patronanz des IOC und der European Olympic Committees (EOC) stehen sowie die Vertretung Liechtensteins bei Kongressen und Tagungen insbesondere des IOC, der Association of National Olympic Committees (ANOC), der EOC und der Games of the Small States of Europe (GSSE);
- n) die Nominierung Liechtensteins als Kandidat für die Bewerbung um die Austragung Olympischer Anlässe;
- o) die Aufklärung und Überprüfung der Einhaltung der Anti-Doping Regulative des IOC und der World Anti-Doping Agency (WADA);

- p) die Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung im Sport, beispielsweise aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, politischer Gesinnung, Geschlecht, Alter, Manipulationen sowie Gewalt im Sport;
- q) die Förderung der Integration und Inklusion im Sport;
- r) Die Sicherstellung der Einhaltung sozialer, ethischer und kultureller Werte im Sport.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder

1) Das LOC besteht primär aus Sportverbänden und Einzelvereinen. Es umfasst insbesondere alle Sportverbände, die Internationalen Fachverbänden (IF) angeschlossen sind, welche für die in das Programm der Olympischen Spiele einbezogenen Sportarten massgebend sind.

2) Weitere Mitglieder sind:

- IOC-Mitglieder mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft;
- Ehrenmitglieder des LOC;
- Special Olympics;
- Paralympics des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes (LBV).

3) Ein Einzelverein kann Direktmitglied beim LOC sein, so lange in Liechtenstein kein zweiter Einzelverein der gleichen Sportart besteht oder kein Verbandsanschluss im Sinne von Art. 5, Abs. 4 möglich ist. Sobald eine Verbandsgründung oder ein –Anschluss erfolgt, endet die Direktmitgliedschaft für den Einzelverein. Die Nichtbefolgung stellt einen wichtigen Grund für den Ausschluss dar.

Art. 5

Aufnahmebedingungen

1) Ein Aufnahmegesuch als Mitglied im Sinne von Art. 4 können Sportverbände und Einzelvereine stellen.

2) Sportverbände und Einzelvereine werden der Delegiertenversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen, sofern sie alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- einen Verein nach Art. 246 ff PGR bilden und ihren Sitz in Liechtenstein haben;
- in ihren Statuten die Verfolgung sportlicher Ziele als Hauptvereinszweck ausweisen;
- während der auf drei Jahre festgelegten Wartefrist regelmässige Sportaktivitäten durchführen;
- nachweisen, dass die Mehrheit ihrer Vereinsmitglieder in Liechtenstein wohnhaft sind;
- sich verpflichten, dem LOC jährlich einen Jahresbericht abzuliefern und
- keine Sportart vertreten wollen, die beim LOC bereits durch einen anderen Verband vertreten wird.

3) Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für:

- Organisationen mit überwiegend kommerzieller Zielsetzung;
- Organisationen, die überwiegend Berufsinteressen wahren;
- Dienstleistungsorganisationen und Arbeitsgemeinschaften.

4) Besteht bereits eine Vertretung beim LOC, hat sich ein Einzelverein demjenigen Sportverband anzuschliessen, in dem eine ähnliche Sportart ausgeübt wird. Bei Streitigkeiten über das Vorliegen von ähnlichen Sportarten entscheidet der Vorstand des LOC auf Basis internationaler Standards.

5) Bestehen mehrere Einzelvereine in vergleichbaren Sportarten, haben sich diese zu einem Sportverband zusammenzuschliessen. Bei einem solchen Zusammenschluss von Einzelvereinen geht die Mitgliedschaft des bisherigen Einzelvereins auf den neu gebildeten Sportverband über. Erfolgt der Zusammenschluss nicht innert sechs Monaten wird das Ausschlussverfahren initiiert.

Art. 6

Aufnahmebedingungen von Vereinen in bestehende Sportverbände

Sportverbände, die Mitglied des LOC sind, können ihrerseits Vereine nur aufnehmen, sofern:

- in den Verbandsstatuten die betreffende Sportart eindeutig vorgesehen ist, d.h. verbandsfremde Sportarten werden nicht zugelassen. Bei artverwandten Sportarten kann der Vorstand des LOC Ausnahmen genehmigen;
- der neue Verein seinerseits eigene Statuten besitzt und Sitz in Liechtenstein hat;
- die Mehrheit der Vorstands- und Vereinsmitglieder des neuen Vereins Wohnsitz in Liechtenstein hat;
- international dieselben Strukturen, Sportarten und Disziplinen vorhanden sind, d.h. die Konformität mit den internationalen Reglementen gegeben ist;
- der neue Verein bereits Aktivitäten mit sportlichen Zielen ausweist.

Auf Ersuchen des Vorstandes ist ein Mitglied verpflichtet, bei Aufnahme eines neuen Vereins die Erfüllung der Aufnahmebedingungen nachzuweisen.

Art. 7

Vergabe von Lizenzen und Starterlaubnissen

Jeder Sportverband/Einzelverein ist berechtigt Lizenzen und Starterlaubnisse an seine Vereinsmitglieder in den Sportarten zu vergeben, die er statutarisch und international vertritt. Für internationale Anlässe müssen die Reglemente der internationalen Sportfachverbände eingehalten werden.

Art. 8

Doping, Betrug, ethische Richtlinien des IOC, Spielmanipulation

1) Die in das LOC aufgenommenen Mitglieder unterliegen den Bestimmungen des IOC, insbesondere bezüglich Doping, Ethik und Spielmanipulationen.

2) Strafen und Suspendierungen, die von internationalen Organisationen ausgesprochen werden, müssen auf nationaler Ebene anerkannt werden.

3) Vergehen, insbesondere ein positiver Dopingbefund, wird in die Zuständigkeit des Leistungssport-Ausschusses übergeben, der über weitere Massnahmen entscheidet.

Art. 9

Autonomie der Mitglieder

1) Die Organisation der einzelnen Mitglieder ist unter Einhaltung von Good Governance Grundsätzen deren eigene Angelegenheit, die Autonomie der Sportverbände/Einzelvereine bleibt gewahrt.

Art. 10

Rechte und Pflichten

1) Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, an der Erreichung der Ziele des LOC mitzuarbeiten, sich den Beschlüssen und Reglementen des LOC zu unterziehen und diesen volle Nachachtung zu verschaffen.

2) Die Mitglieder haben das Recht auf regelmässige Information über die Aktivitäten des LOC. Sie haben das Recht auf zuverlässige Erledigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der IOC-Mitglieder mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft sowie der Ehrenmitglieder des LOC sind verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Art. 11

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem LOC kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LOC bleiben bestehen.

Art. 12

Suspendierung und Ausschluss

1) Mitglieder, die ihren sich aus diesen Statuten bzw. aus den vom LOC erlassenen Reglementen ergebenden Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand nach einer Abmahnungsfrist von einem Monat zeitweilig suspendiert werden. Folgen dieser Suspendierung sind die Einstellung in den organschaftlichen Rechten sowie in der finanziellen Unterstützung während der Suspendierung.

2) Ein Mitglied kann bei wichtigen Gründen durch die Delegiertenversammlung aus dem LOC ausgeschlossen werden. Antragsrecht auf Ausschluss steht dem Vorstand sowie einer Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern zu. Die Abstimmung hat zwingend in schriftlicher Form zu erfolgen. Für einen Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

IV. ORGANE

A) ALLGEMEINES

Art. 13

Organe

Die Organe des LOC sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Leistungssport-Ausschuss;
- d) die Präsidentenkonferenz;
- e) die Revisionsstelle.

B) DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 14

Mitglieder der Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LOC und besteht aus:

- a) den IOC-Mitgliedern mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft;
- b) den Delegierten der Sportverbände/Einzelvereine;
- c) den Vorstandsmitgliedern des LOC;
- d) den Ehrenmitgliedern des LOC;
- e) den Vertretern von Special Olympics;
- f) den Vertretern von Paralympics des LBV.

Art. 15

Einladung

1) Der LOC-Präsident lädt zur Delegiertenversammlung ein und leitet diese, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident. Zu den Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 einzuladen. Die Publikation der Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung tritt jeweils bis spätestens zum 31. Mai jeden Jahres zusammen.

2) An der Delegiertenversammlung werden nur die auf der bereinigten Tagesordnung angeführten Geschäfte behandelt. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung (Poststempel des eingeschriebenen Briefes) einzureichen. Die definitive Tagesordnung mit den entsprechenden Unterlagen ist eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

3) Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können beantragt werden:

- a) Über Beschluss des Vorstandes;
- b) Auf Verlangen von 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Einberufung hat bei ausserordentlicher Delegiertenversammlung innert dreissig Tagen zu erfolgen.

Art. 16

Zuständigkeit

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung;
2. Erläuterung und Genehmigung des Jahresberichts;
3. Erläuterung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Regierung;
6. Festsetzung eines allfälligen Jahresbeitrages;
7. Genehmigung des Finanzplanes;
8. Genehmigung des LOC Sportförderkonzepts, des Reglements zur Verbands- und Vereinsorientierten Breitensportförderung, des Reglements zur Leistungssportförderung Verbände und Athleten sowie der Vier-Jahresplanung;
9. Wahl des Präsidenten

10. Wahl der Vorstandsmitglieder;
11. Wahl des Vertreters eines Sommersport-Verbandes und des Vertreters eines Wintersport-Verbandes in den Leistungssport-Ausschuss;
12. Wahl der Revisionsstelle;
13. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
14. Durchführung besonderer Anlässe;
15. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
16. Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes;
17. Änderung der Statuten.

Art. 17

Beschlussfassung

1) Eine statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

2) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sportverbände und Einzelvereine sowie die IOC-Mitglieder mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft.

3) Jeder dem LOC angeschlossene Sportverband und Einzelverein erhält nach Massgabe seines Mitgliederbestandes die folgende Anzahl Delegierten:

1	-	1'000	Mitglieder	=	2 Delegierte
1'001	-	1'500	Mitglieder	=	3 Delegierte
1'501	-	2'000	Mitglieder	=	4 Delegierte
2'001	-	2'500	Mitglieder	=	5 Delegierte
2'501	-	3'000	Mitglieder	=	6 Delegierte
3'001	-	3'500	Mitglieder	=	7 Delegierte
3'501	-	4'000	Mitglieder	=	8 Delegierte
Etc.					

Jeder Delegierte der Sportverbände und Einzelvereine hat genau eine Stimme.

Die Mitglieder Special Olympics und Paralympics verfügen über je zwei Stimmen, unabhängig ihrer Mitgliederzahl.

4) Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat genau eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.

5) Die Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung werden mit Ausnahme von Art. 16. lit. 13 (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) in offener Abstimmung erledigt, sofern nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Abstimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern haben in geheimer und schriftlicher Form zu erfolgen, sofern nicht 95 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine offene Abstimmung beschliessen. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern müssen in schriftlicher Form durchgeführt werden. Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, es sei denn die Statuten sehen ein bestimmtes Quorum vor.

6) Die von der Delegiertenversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in geheimer und schriftlicher Wahl, sofern nicht 95 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung eine offene Abstimmung beschliessen. Mit demselben Quorum kann auch eine Gesamtwahl der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen, im 2. Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Nur anwesende, stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind zur Stimmabgabe berechtigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.

C) DER VORSTAND

Art. 18

Vorstandsmitglieder

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten;
- b) bis zu sechs von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern;
und
- c) IOC-Mitgliedern mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft.

2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind zwei Mal wiederwählbar. Nach maximal zwölf Jahren im Vorstand oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

3) Der Präsident ist wie die Vorstandsmitglieder zwei Mal für je vier Jahre wiederwählbar. Geht der Präsidentschaft eine Vorstandstätigkeit voraus, ist jedoch eine Wahl nach maximal 16 Jahren oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren im Vorstand ausgeschlossen.

4) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, erfolgen die Wahlen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern im Turnus von zwei Jahren.

5) Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand einen Vize-Präsidenten sowie Finanzchef.

6) Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der vierjährigen Amtsdauer können Ersatzwahlen durchgeführt werden. Ein als Ersatz gewähltes Vorstandsmitglied gilt nur während der verbleibenden Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt und kann bei ordentlichem Amtsbeginn für weitere zwei Amtsperioden wiedergewählt werden.

7) Vorstandsmitglieder des LOC dürfen nicht gleichzeitig Präsident, Vorstandsmitglied oder Angestellter eines Sportverbandes oder Einzelvereins tätig sein, der Mitglied beim LOC ist.

Art. 19

Einberufung

1) Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Sitzung und bezogen auf ein Sachgeschäft Personen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen beizuziehen.

2) Der Präsident leitet die Vorstandssitzung. Im Verhinderungsfalle leitet diese der Vize-Präsident.

3) Der Geschäftsführer oder ein Mitarbeiter der LOC-Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil und ist für die Protokollführung verantwortlich. Ihm obliegen in Zusammenarbeit mit dem LOC-Präsidenten die Sitzungsvorbereitung sowie die Ausfertigung der Beschlüsse des Vorstandes.

Art. 20

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

1) Der Vorstand ist primär zuständig für die Bereiche Ausbildung, Breitensport, Olympia, Spitzensport, Dienstleistungen und Finanzen sowie sämtliche Sachgeschäfte und Wahlen, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Die operative Umsetzung dieser Zuständigkeiten oder auch einzelner dieser Zuständigkeiten kann der Vorstand an die Geschäftsstelle delegieren.

2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erledigung sämtlicher Belange des nichtstaatlich geregelten Sportes in Liechtenstein;
- b) Leitung des LOC und seine Vertretung nach aussen;
- c) Verwendung der gemäss Budget zur Verfügung stehenden Finanzen;
- d) Anstellung des Geschäftsführers der LOC-Geschäftsstelle;
- e) Bestellung von Kommissionen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen oder Ausschüssen für einzelne Projekte oder Spezialfragen;
- f) Aufstellen und Beschluss von Reglementen;
- g) Bestimmung der LOC-Mitglieder in den Leistungssport-Ausschuss;
- h) Wahl des jeweiligen Chef de Mission;
- i) Suspendierung von Mitgliedern gemäss Art. 12;
- j) Ehrungen gemäss Reglement;
- k) Prüfung der Einhaltung der Statuten des LOC durch seine Mitglieder.

3) Sämtliche Aufgaben, die gemäss Statuten und/oder in den durch die Delegiertenversammlung verabschiedeten Reglemente nicht explizit einem anderen Gremium zugeordnet sind, liegen in der Verantwortung des Vorstands.

Art. 21

Beschlussfassung

1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, damit Beschlussfähigkeit besteht. Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes ist ausgeschlossen.

2) Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Er darf sich in diesem Fall der Stimme nicht enthalten.

D) DER LEISTUNGSSPORT-AUSSCHUSS

Art. 22

Mitglieder des Leistungssport-Ausschusses

- 1) Der Leistungssport-Ausschuss besteht aus:
 - a) einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied des LOC;
 - b) dem Geschäftsführer des LOC;
 - c) dem Leistungssportverantwortlichen des LOC;
 - d) einem Vertreter eines Olympischen Sommersport-Verbandes;
 - e) einem Vertreter eines Olympischen Wintersport-Verbandes.
- 2) Der Vorstand des LOC bestimmt eines seiner Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren als Mitglied des Leistungssport-Ausschuss. Ein Vorstandsmitglied des LOC darf maximal zwölf Jahre Mitglied des Leistungssport-Ausschusses sein.
- 3) Die Vertreter eines Olympischen Sommersport- und Wintersportverbandes werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt und sind ein Mal wiederwählbar. Nach maximal acht Jahren im Leistungssport-Ausschuss oder beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen.

Der Leistungssport-Ausschuss bestimmt seine Arbeitsweise über ein Reglement, welches der Präsidentenkonferenz zur Konsultation und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 23

Einberufung

1) Der Leistungssport-Ausschuss tritt zusammen auf Einladung des Vorstandsmitgliedes des LOC. Der Leistungssport-Ausschuss hat die Möglichkeit, im Rahmen einer Sitzung und bezogen auf ein Sachgeschäft Personen mit beratender Stimme für einzelne Sitzungen beizuziehen.

2) Das Vorstandsmitglied des LOC leitet die Sitzung des Leistungssport-Ausschusses. Im Verhinderungsfalle leitet diese der Geschäftsführer des LOC.

Art. 24

Zuständigkeit

Der Beschlussfassung des Leistungssport-Ausschusses unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Entscheid über die Teilnahme an Olympischen Spielen;
2. Festlegung der Olympialimiten;
3. Olympiaselektionen der Athleten, Betreuer und Offiziellen;
4. Entscheid über die Teilnahme an anderen olympischen Veranstaltungen;
5. Aufgabenbeschrieb für Chef de Mission, Betreuer und Offizielle;
6. Kontrolle und Genehmigung der Leistungssportprogramme der Sportverbände und Einzelvereine;
7. Entscheidung über Aufnahme und Verbleib von Athleten ins Förderkader des LOC;
8. Entscheidung über die Einteilung der aufgenommenen Athleten in die jeweiligen Förderkader;
9. Entscheidung über Massnahmen bei einem positiven Dopingbefund.

Art. 25

Beschlussfassung

1) Jedes Mitglied gemäss Art. 21, Abs. 1 hat eine Stimme. Der Leistungssport-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

2) Bei Stimmengleichheit hat das Vorstandsmitglied des LOC den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

E) DIE PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 26

Mitglieder der Präsidentenkonferenz

- 1) Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
 - a) den Präsidenten der Sportverbände und Einzelvereine;
 - b) den Präsidenten der Special Olympics und der Paralympics des LBV;
 - c) den Mitgliedern des Vorstandes des LOC.

- 2) Ist der Präsident eines Sportverbandes verhindert, kann er einen Stellvertreter entsenden.

Art. 27

Einberufung

- 1) Die Präsidentenkonferenz findet nach Bedarf statt. Sie wird vom LOC-Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

- 2) Der LOC-Präsident hat eine Präsidentenkonferenz einzuberufen, wenn dies mindestens sieben Mitglieder der Präsidentenkonferenz oder drei Mitglieder des Vorstandes des LOC verlangen.

- 3) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Traktandenpunkte, mindestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Termin zu erfolgen.

Art. 28

Bedeutung

- 1) Die Präsidentenkonferenz ist ein Konsultativorgan des Vorstands. Sie dient dem Informationsaustausch, der Planung und Abstimmung gemeinsamer Anliegen des LOC und der Mitglieder.

2) Die Präsidentenkonferenz berät und unterstützt den Vorstand insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- Statutenänderungen und Statutenergänzungen;
- Erstellung und Änderung von Reglementen;
- Erarbeitung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes des LOC;
- Finanzierung des LOC und seiner Tätigkeiten;
- Ausbildung von Sportlern und Funktionären.

F) REVISIONSSTELLE

Art. 29

Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine konzessionierte Revisionsstelle, die jährlich durch die Delegiertenversammlung zu wählen ist. Nach spätestens sechs Jahren muss die Revisionsstelle gewechselt und eine neue Revisionsstelle gewählt werden.

V. LOC-GESCHÄFTSSTELLE

Art. 30

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit unterhält das LOC eine Geschäftsstelle. Sie erledigt die Belange des LOC auf Basis von Gesetz, Statuten und Reglementen und dient als Anlaufstelle für Verbände, Vereine, Sportler, Funktionäre wie auch als Informationsstelle für die Öffentlichkeit.

Art. 31

Anstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Die Anstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle erfolgt durch den Geschäftsführer.

Art. 32

Aufsicht

Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes, vertreten durch den Präsidenten. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle mittels Organisationsreglement.

VI. LANDESMEISTERSCHAFTEN

Art. 33

Landesmeisterschaften

1) Die dem LOC angeschlossenen Sportverbände/Einzelvereine sind berechtigt, in der von ihnen betreuten Sportart Landesmeisterschaften durchzuführen und diese national oder international auszuschreiben. Das LOC erstellt für die Landesmeisterschaft ein Auszeichnungsreglement.

2) Die Durchführung von Landesmeisterschaften ist dem Vorstand des LOC rechtzeitig, d.h. mindestens 30 Tage vor deren Durchführung, anzuzeigen.

VII. FINANZEN

Art. 34

Finanzen

1) Das LOC finanziert sich aus folgenden Quellen:

- vom Staat zur Verfügung gestellte Mittel;
- von Sponsoren und Privaten zur Verfügung gestellte Mittel;
- Mittel aus eigenen Aktivitäten und Aktionen;
- Beiträge des IOC und von anderen olympischen Organisationen, die nur zweckgebunden verwendet werden dürfen;
- Fonds für olympische Zwecke;
- weitere Beiträge.

2) Zur Finanzierung von Projekten und Investitionen kann das LOC Rückstellungen bilden.

3) Aufwands- und Spesenentschädigungen an Vorstandsmitglieder, Ehrenamtlichen und Funktionäre sind möglich. Diese sind in einem Reglement zu regeln.

VIII. VERBANDSGERICHT

Art. 35

Verbandsgerichtsbarkeit

1) Jede durch eine Entscheidung des Vorstandes oder des Leistungssport-Ausschusses beschwerte Person und Mitglieder gemäss Art. 4 der Statuten (mit Ausnahme der IOC-Mitglieder mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft, Ehrenmitglieder des LOC und Vorstandsmitglieder) können das Verbandsgericht zur Entscheidung in einer Streitfrage anrufen.

2) Sollte zwischen dem Vorstand und dem Leistungssport-Ausschuss Uneinigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit für Entscheidungen bestehen, so kann diese Frage durch beide Gremien dem Verbandsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Entscheidung des Verbandsgerichtes ist für beide Gremien verbindlich.

3) Das Verbandsgericht kann als Schiedsgericht bei Streitigkeiten unter Sportvereinen oder Vereinen und Mitgliedsverbänden zur Entscheidung angerufen werden, sofern beide Streitparteien ihr schriftliches Einverständnis dazu erklären und sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes unterwerfen. Vorgängig hat ein Mediationsversuch durch den Vorstand des LOC stattzufinden. Die Kosten des Schiedsverfahrens und die einmalige Eingabegebühr von CHF 500.00 sind durch die Streitparteien je zur Hälfte zu tragen.

4) Die Verfahrensgrundsätze sind in der Landesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelt. Ergänzend sind die Bestimmungen über das einfache Verwaltungsverfahren nach dem Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) anzuwenden. Insbesondere sind die im LVG enthaltenen Bestimmungen über den Ausschluss und die Befangenheit von Richtern sinngemäss anzuwenden.

5) Im Zeitpunkt des Verfahrensschlusses vor dem Verbandsgericht muss ein aktuelles Rechtsschutzbedürfnis der rechtssuchenden Partei vorliegen.

6) Beschwerdeführer gegen Entscheidungen des Vorstandes oder des Leistungssport-Ausschusses haben binnen einer Woche nach Beschwerdeeinreichung eine Eingabegebühr von CHF 500.00 an das LOC zu entrichten, ansonsten das Verbandsgericht nicht auf die Beschwerde eintritt.

Art. 36

Organisation des Verbandsgerichtes

1) Der Sitz des Verbandsgerichtes befindet sich am Sitz des Liechtensteinischen Olympischen Komitees.

2) Das Verbandsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Beisitzer.

3) Die Entscheidungen erfolgen mittels Mehrheitsbeschluss. Die stellvertretenden Richter entscheiden im Falle der Verhinderung (Ausschluss, Befangenheit und Abwesenheit) eines ordentlichen Mitgliedes des Verbandsgerichtes an deren Stelle.

4) Die ordentlichen Mitglieder und die Stellvertreter werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Beim Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist eine Wahl ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstandes, des Leistungssport-Ausschusses oder

Personen, die eine Organfunktion in einem der Mitgliederverbände oder -Vereine und überhaupt in einem Sportverein innehaben, sind als Richter oder stellvertretende Richter des Verbandsgerichtes ausgeschlossen.

5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Rechtsanwälte oder ehemalige Rechtsanwälte aus der Liste der in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer oder vollamtliche oder ehemals vollamtliche Richter sein.

6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden erstmals für sechs Jahre, die beiden Beisitzer erstmals für vier bzw. zwei Jahre gewählt. Welcher Beisitzer bereits nach zwei Jahren ausscheidet bzw. wieder zu wählen ist, wird innerhalb des Verbandsgerichtes mittels Los entschieden. Der stellvertretende Beisitzer wird erstmals für vier Jahre gewählt.

7) Die Verbandsrichter sind entsprechend ihrem Zeitaufwand und für Auslagen zu entschädigen. Die Entschädigung wird durch den Vorstand und das Verbandsgericht im Einvernehmen festgelegt.

Art. 37

Schiedsgerichtsbarkeit

Streitfragen können bei schriftlichem Einverständnis der Parteien auch der Schiedsgerichtsbarkeit des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) mit Sitz in Lausanne zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Aktiv- und Passivlegitimation der Parteien und die Verfahrensbestimmungen richten sich nach dem Code de l'Arbitrage en Matière de Sport des TAS.

Art. 38

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Das Recht, den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu beschreiten, steht jeder Partei oder jedem Vereinsmitglied grundsätzlich offen.

VIII. HAFTUNG, STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 39

Haftung

Die Mitglieder haften über den Mitgliederbeitrag hinaus nicht für Verbindlichkeiten des Vereins. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 40

Statutenänderungen

Statutenänderungen werden auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern für die Delegiertenversammlung traktandiert. Die Genehmigung einer Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Art. 41

Auflösung des LOC

Der Verein kann nur durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des LOC ist das Verbandsvermögen der Regierung zur Verwaltung zu übergeben. Bei späterer Gründung eines Verbandes auf gleicher Grundlage und mit ähnlicher Zielsetzung ist das Vermögen an diese auszufolgen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Mai 2014 und wurden anlässlich der DV vom 9. Mai 2017 in Schaan genehmigt. Sie werden mit Beginn der neuen Sportförderung Liechtenstein in Kraft gesetzt.

Liechtenstein Olympic Committee

Schaan, 9. Mai 2017

Gezeichnet:

Isabel Fehr (Präsidentin)

Peter Näff (Präsident Sportkommission)

Stefan Marxer (Vizepräsident)

Marco Felder (Vorstandsmitglied)

Marcel Heeb (Vorstandsmitglied)

Urban Laupper (Vorstandsmitglied)

Martin Stocklasa (Vorstandsmitglied)